

**HRRS-Nummer:** HRRS 2012 Nr. 1041

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2012 Nr. 1041, Rn. X

---

**BGH 4 StR 373/12 - Beschluss vom 11. Oktober 2012 (LG Essen)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Essen vom 6. Juni 2012 wird - entsprechend der Antragsschrift des Generalbundesanwalts - als unbegründet verworfen; jedoch wird der Tenor des angefochtenen Urteils dahingehend - ergänzt, dass der Angeklagte eines schweren Raubes schuldig ist, - berichtigt, dass festgestellt wird, dass "darüber hinaus ein Betrag von 4.500 € dem Wert des zu Lasten der Geschädigten L. Erlangten entspricht". Im Übrigen hat die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.